



15.09.2016

**Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen
Amt für Kreisschulen und Liegenschaften**

**Langenstein-Schule Waldshut-Tiengen - Einrichtung einer Ganztageschule in der
Grundstufe**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus	28.09.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Tourismus beschließt gemäß § 4a Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) die Einrichtung einer Ganztageschule an der Langenstein-Schule WT-Tiengen für die Grundstufe und zusätzlich die Klassenstufe 5 des Förderschwerpunkts Lernen und für die Grundstufe des Förderschwerpunktes Sprache.

Sachverhalt:

Die Langenstein-Schule in WT-Tiengen ist ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten

- Lernen (bisher Förderschule)
- Sprache (bisher Sprachheilschule)
- Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (als Außenstelle im Gebäude der Außenstelle der Schule am Hochrhein, Grund- und Werkrealschule Waldshut-Tiengen in Lauchringen, Hohreinstraße 24; Schulbeginn voraussichtlich ab Frühjahr 2017).

Im vergangenen Schuljahr 2015/16 besuchten das SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen (bisher Förderschule) 87 Schülerinnen und Schüler (SuS), verteilt auf 10 Klassen, wovon 31 SuS auf die Grundstufe (Klassen 1 bis 4) und 56 SuS auf die Klassenstufen 5 bis 9 entfielen. Den Förderschwerpunkt Sprache besuchten 48 Schülerinnen und Schüler verteilt auf 6 Klassen in der Grundstufe (1. bis 4. Klasse).

Die Langenstein-Schule möchte nun die Grundstufe und zusätzlich die Klassenstufe 5 des Förderschwerpunktes Lernen sowie den Förderschwerpunkt Sprache auf einen Ganztagschulbetrieb umstellen.

Schulgesetzliche Regelungen

Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Ganztagschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme.

Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen.

Ganztagschule

Durch den Wandel von Gesellschaft und Familie kommt der Ganztagschule eine immer größere Bedeutung zu. Mit dem beabsichtigten flächendeckenden Ausbau der Ganztagschulen wird das gesellschaftspolitische Ziel verfolgt, Familien durch eine verlässliche und kompetente Betreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Zum anderen sollen Ganztagschulen einladende und fördernde Lern- und Lebensorte für Schülerinnen und Schüler sein.

Ganztagschulen bieten Kindern und Jugendlichen mehr Zeit zum Lernen und somit besonders gute Voraussetzungen, durch Fördermaßnahmen Defizite zu beheben bzw. besondere Bega-

bungen zu unterstützen und individuelle Förderung zu ermöglichen, die Ausbildungsfähigkeit zu fördern und soziale Kompetenzen zu vermitteln.

Ganztagsschulen können die Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortung sowie zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung fördern. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für bessere Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und aus sozial schwachen und bildungsfernen Elternhäusern und somit zur Überwindung herkunftsbedingter Benachteiligungen.

Pädagogisches Konzept

Eine Arbeitsgruppe hat für die Langenstein-Schule ein pädagogisches Konzept erarbeitet. Es ist vorgesehen, den **Ganztagsschulbetrieb an drei Tagen mit acht Stunden in verbindlicher Form** einzuführen.

Die Einführung der Ganztagesesschule soll für die genannten Klassenstufen **einheitlich ab dem Schuljahr 2017/18** erfolgen; eine aufwachsende Einführung der Ganztagesesschule ist nicht vorgesehen. Der Ganztagsbetrieb in den Klassenstufen 1 bis 4 (Förderschwerpunkt Sprache) bzw. Klassenstufen 1 bis 5 (Förderschwerpunkt Lernen) soll **von Montag bis Mittwoch** erfolgen.

Die Schule möchte die **Klassenstufe 5** des Förderschwerpunktes Lernen in den Ganztags-schulbetrieb mit einbeziehen, da sie sich künftig noch verstärkter um die Rückschulung von Schülerinnen und Schülern nach der Klassenstufe 5 in die Klassenstufe 5 von allgemeinen Schulen der Sekundarstufe 1 bemühen möchte. Die Schule hat gerade hier in den vergangenen Jahren bereits gute Erfolge erzielt.

Es soll an der Schule eine andere Rhythmisierung von Lernen eingeführt und das Lernen mehr den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden. Gerade den Schülern der Langenstein-Schule mit ihrem sozialpädagogischen Förderbedarf kommt ein sinnvoller Wechsel von Anspannung und Entspannung und eine Entzerrung des Schultages sehr entgegen.

Prinzipien:

- Lernen muss konsolidiert, in eine Rhythmisierung überführt werden.
- Sinnvoller und kontinuierlicher Wechsel von Anspannung und Entspannung.
- Tagesstruktur dem Lernen der Kinder anpassen und den Bedürfnissen der Eltern.
- Gute qualifizierte Bildungsangebote am Nachmittag im Gegensatz zu einer reinen Betreuung.
- Die Persönlichkeit jedes einzelnen Lehrers soll in das Schulleben eingebracht werden können.

Ausgestaltung:

- Gebundenes Ganztagsmodell an drei Tagen mit acht Stunden.
- Den Schulvormittag mit Bewegungsangeboten entzerren, vertiefendes Lernen auch am Nachmittag ermöglichen sowie praktisches, lebensnahes und interessenorientiertes Arbeiten anbieten.
- Schulbeginn mit Frühbetreuung ab 7:30 Uhr, Unterricht ab 8:00 Uhr.
- Mittagsband für ca. 90 Schülerinnen und Schüler von 12:15/12:30 Uhr bis 13:15/13:30 Uhr mit Mittagessen und Bewegung
- Zwei Unterrichtsstunden am Nachmittag
- Verabschieden von der Schule ab 15:00 Uhr, mit verschiedenen Angeboten wie Bewegung und Spiel, Ausruhen, Übungszeit und Spielen
- Schulende um 15:30 Uhr

Für die Klassenstufen der Hauptstufe 6 bis 8 (9) für die kein verbindliches Ganztagesangebot eingeführt wird, soll an zwei Schultagen (Dienstag und Mittwoch) Nachmittagsunterricht vorgesehen werden. Hier ist geplant, dass eine „Selbstversorgung“ der Klassen als lebenspraktisches Projekt erfolgt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass bei Bedarf und Nachfrage an den Tagen,

an denen kein Unterricht stattfindet, Montag bzw. Donnerstag, eine Nachmittagsbetreuung durch den Förderverein organisiert und angeboten wird.

Mittagessen

An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb muss ein vom Schulträger beaufsichtigtes Mittagessen bereitgestellt werden, für dieses kann seitens des Schulträgers ein Entgelt erhoben werden.

Obwohl die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Mittagessen einer Ganztagschule wünschenswert und sinnvoll ist, kann eine Schülerin, ein Schüler jedoch nicht verpflichtet werden, daran teilzunehmen, wenn die Eltern dies nicht wollen. Beim Mittagessen handelt es sich um keine lehrplanmäßige Unterrichtsveranstaltung und auch nicht um eine außerunterrichtliche verbindliche Veranstaltung, da hier im Verhältnis zum normalen Unterricht zusätzliche Belange des elterlichen Erziehungsrechts betroffen sind. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind das Essensangebot wahrnimmt oder sie ihrem Kind eine anderweitige Versorgung ermöglichen (Mittagessen zu Hause oder mitgebrachtes Essen für die Mittagspause).

Die Aufsichtsführung im Speiseraum obliegt dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Schulen erhalten für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums einen Geldbetrag von mindestens 2 x 15 EUR für Aufsichtspersonal pro Ganztagschultag. Damit sind jedoch keine Vorgaben verbunden, wie viele Aufsichtspersonen aufgrund der konkreten räumlichen Verhältnisse an der einzelnen Schule einzusetzen sind.

Für die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler wird eine Zusammenarbeit mit der Stadt Waldshut-Tiengen in der nahe gelegenen Mensa des städtischen Schulzentrums angestrebt. Die Gespräche hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Hierüber wird in der Sitzung berichtet werden.

Es muss für das Mittagessen mit einem nicht über das von den Eltern erhobene Entgelt abgedeckten Aufwand von bis zu 32.000 EUR/Jahr gerechnet werden.

Aufsichtspersonal/Betreuende Kräfte

Für die Betreuung bei Schulbeginn bei der auch die Möglichkeit zu einem Frühstück bestehen soll und die Betreuung während des Mittagessens werden Aufsichtspersonal/betreuende Kräfte im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen benötigt, die vom Schulträger bereitgestellt werden müssen. Je Ganztages-Schultag wird folgender Bedarf angenommen:

Frühbetreuung	1 Kraft mit 1,5 Stunden	1,5 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
Mittagessen	4 Kräfte mit 1,0 Stunden	<u>4,0 Stunden</u>
Gesamt		5,5 Stunden/Ganztages-Schultag

Bei einem Ganztagesbetrieb an drei Schultagen/Woche, 40 Schulwochen/Jahr und einem Stundensatz von 15 EUR ergibt sich ein Aufwand von ca. 10.000 EUR/Jahr.

Zusätzlich wird die Notwendigkeit für die Einrichtung einer Stelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) gesehen; hierfür ergibt sich ein Aufwand von 7.000 EUR/Jahr.

Umsetzung

Die Umsetzung und der Erfolg der Ganztagschule sind ohne einen breiten Konsens der am Schulleben Beteiligten fraglich. Daher müssen die Gesamtlehrerkonferenz gemäß § 44 SchG und die Schulkonferenz (§ 47 SchG) der Einrichtung der Ganztagschule und dem pädagogischen Konzept zustimmen. Der Elternbeirat ist anzuhören (§ 57 SchG).

Die Schulleitung hat das Vorhaben bereits der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, dem Elternbeirat und dem Vorstand des Fördervereins vorgestellt; es wird befürwortet und mitgetragen.

Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ganztagesbetreuung wird neben den Grundschulen auch in den Grundstufen der SBBZ verstärkt nachgefragt und ist gerade dort pädagogisch äußerst sinnvoll. Das Vorhaben der Langenstein-Schule wird daher durch die Verwaltung und auch das Staatliche Schulamt Lörrach unterstützt und befürwortet.

Finanzierung:

Im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagschule an der Langenstein-Schule wird ein zusätzlicher Aufwand von bis zu 20.000 EUR im Haushaltsjahr 2017 und von bis zu 49.000 EUR ab dem Jahr 2018 entstehen.

Dr. Martin Kistler
Landrat